

So sichern Sie mit der Pensionskasse Familie und Partner ab

Die Pensionskasse sichert nicht nur Ihre Altersvorsorge, sondern ist auch eine Versicherung für Ihre Angehörigen.

Im Todesfall erhält Ihre Ehegattin, Ihr Ehegatte automatisch eine Rente. Sind Sie nicht verheiratet, leben aber in einer Partnerschaft, können Sie uns Ihre Lebenspartnerin, Ihren Lebenspartner melden. Im Merkblatt «Lebenspartnerschaft» erfahren Sie, welche Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllt sein müssen.

Zudem zahlt Profond im Todesfall einer erwerbstätigen Person und – je nach Situation auch bei Rentnerinnen und Rentnern (siehe Merkblatt «Pensionierung») – ein Todesfallkapital an die Hinterbliebenen aus. Mit der Begünstigtenordnung regeln Sie, wer dieses Todesfallkapital erhalten soll. Wer begünstigt werden kann und wie Sie Ihren Wunsch melden, erfahren Sie in diesem Merkblatt.

Kinder können eine Waisenrente erhalten. Die Voraussetzungen hierzu finden Sie im Abschnitt «Wann hat ein Kind Anspruch auf eine Waisenrente?».

Profond prüft den Anspruch auf Leistungen erst nach dem Tod der versicherten Person. Die anspruchsberechtigte Person muss innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall nachweisen, dass sie die Voraussetzungen erfüllt.

Für die Auszahlung des Todesfallkapitals oder eines zusätzlichen Todesfallkapitals sowie die Hinterlassenenrenten gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Todes gültig sind. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

Begünstigtenordnung

Das Altersguthaben wird ergänzend zur Ehegatten- oder Lebenspartnerrente als Todesfallkapital ausbezahlt, wenn die versicherte Person vor dem Referenzalter stirbt. Ein zusätzlicher Betrag (zusätzliches Todesfallkapital) kann durch den Vorsorgeplan vorgesehen sein.

Angehörige von Rentnerinnen und Rentner erhalten je nach gewählter Option ein Todesfallkapital bis zu drei Jahre nach Rentenbeginn oder – bei einer Rente mit Kapitalschutz – 10 Jahre nach Rentenbeginn, maximal jedoch bis zum 75. Lebensjahr.

Die Begünstigten werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1

Ehegatte oder Ehegattin und/oder Kinder, die eine Waisenrente erhalten würden

Gruppe 2

Lebenspartnerin oder Lebenspartner und/oder Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt und gemeldet wurden

Gruppe 3

Kinder der versicherten Person, die keine Waisenrente erhalten würden

Gruppe 4

Eltern der versicherten Person

Gruppe 5

Geschwister der versicherten Person

Die Hinterlassenen sind unabhängig vom Erbrecht gemäss dieser Reihenfolge anspruchsberechtigt. Dabei schliesst jede vorherige Gruppe die nachfolgende von der Berechtigung aus.

Mithilfe des Formulars «Begünstigtenordnung Todesfallkapital» können Sie die Begünstigung anpassen. Wie das genau geht, erklärt Ihnen die untenstehende Schritt-für-Schritt-Anleitung.

Wann hat ein Kind Anspruch auf eine Waisenrente?

Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente. Auch Pflege- und Stiefkinder haben Anspruch, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt gesorgt hat.

Der Anspruch endet, wenn das Kind 18 Jahre alt wird. Der Anspruch kann bis zum 25. Geburtstag verlängert werden, wenn das Kind in Ausbildung oder zu mindestens 70 Prozent invalid ist.



Beispiele

- Mia Müller ist verheiratet und hat erwachsene Kinder. Sie füllt das Formular nicht aus. Im Falle ihres Todes würde ihr Ehegatte 100% des Todesfallkapitals bekommen.
- Roberto Rodriguez ist verheiratet und hat eine 30-jährige Tochter aus einer früheren Ehe. Er will, dass im Falle seines Todes sowohl seine Frau als auch seine Tochter berücksichtigt werden, und kombiniert Gruppen 1 und 3: 30% für die Ehegattin, 70% für seine Tochter (nicht waisenrentenberechtigende Kinder).
- Marco Meier hat mit seiner Lebenspartnerin 2 Kinder, 12 und 15. Er will, dass seine Kinder im Falle seines Todes je 25% und seine Partnerin 50% erhalten, darum kombiniert er die Gruppen 1 und 2. Da die Gruppe 2 (Lebenspartner) und 3 (nicht rentenberechtigte Kinder) nicht kombiniert werden können, muss er das Formular in 3 Jahren, wenn sein Kind 18 Jahre alt ist, neu ausfüllen und einreichen. Darum setzt er sich bereits heute eine Erinnerung in seinem Kalender.
- Sarah Studer ist ledig und kinderlos. Sie will, dass im Falle ihres Ablebens ihr Bruder und nicht ihre Eltern begünstigt werden. Darum tauscht sie die Reihenfolge der Gruppen 4 und 5.

3. Prozentsätze zuweisen

Legen Sie fest, wie das Kapital unter den begünstigten Personen innerhalb der gewählten Gruppe(n) aufgeteilt werden soll:

- Die Summe der Prozentsätze für jede Gruppe muss 100% betragen.
- Wenn Sie die Gruppe 1 mit einer anderen Gruppe kombinieren, muss das Total 100% betragen.

4. Kontrolle

Überprüfen Sie, ob alle Angaben korrekt sind:

- Die Rangordnung muss eindeutig sein.
- Die Prozentsätze innerhalb jeder Gruppe bzw. in Kombination mit Gruppe 1 müssen 100% ergeben.

5. Unterschreiben und einreichen

Schicken Sie das Formular an leistungen@profond.ch oder per Post an Profond Vorsorgeeinrichtung, Zollstrasse 62, 8005 Zürich.

6. Regelmässige Überprüfung

Reichen Sie Ihre Begünstigtenordnung neu ein, wenn sich Ihre Lebenssituation ändert (z.B. Geburt oder Volljährigkeit von Kindern) oder um andere Personen zu begünstigen.

Die nächsten Schritte

1. Persönliche Situation prüfen

Schauen Sie sich die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten an und überlegen Sie, welche Gruppen auf Ihre Situation zutreffen. Denken Sie daran: Gruppen, die weiter oben stehen, sind vorrangig und schliessen die nachfolgende Gruppe aus.

Weicht Ihr Wunsch von der reglementarischen Ordnung ab, laden Sie das Formular «Begünstigtenordnung Todesfallkapital» herunter unter www.profond.ch/todesfallkapital und passen Sie es gemäss den folgenden Schritten an

2. Entscheidung treffen

Entscheiden Sie, welche Gruppe(n) Sie begünstigen möchten:

- Sie können die Reihenfolge der Gruppen 3, 4 und 5 ändern.
- Sie können Gruppe 1 (Ehegatte/Ehegattin, waisenrentenberechtigende Kinder) hinter die anderen Gruppen stellen oder mit ihnen kombinieren.